

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Geschäftsbeziehungen zwischen
mhascaro GmbH, - im Folgenden „*MHASCARO*“ -
und ihren
Kunden / Geschäftspartnern - im Folgenden „*Kunden*“ –

Teil A

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen MHASCARO und dem Kunden gelten ergänzend zu dem mit dem Kunden geschlossenen Kauf- und Nutzungsvertrag die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Widersprechende, abweichende oder ergänzenden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, MHASCARO stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Mit einer Bestellung bei MHASCARO bzw. der Inanspruchnahme von Portal-Dienstleistungen erkennt der Kunde diese AGB in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von MHASCARO maßgebend.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf Verträge mit MHASCARO (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Kündigung oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail,) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (4) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

Teil B

Geschäftsbedingungen für Warenverkäufe

§ 1 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunde erklärt werden.

§ 2 Lieferzeit, Warenverfügbarkeit

- (1) Sind zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden keine Exemplare der von ihm ausgewählten Ware verfügbar, so teilt MHASCARO dem Kunden dies unverzüglich mit. Ist die Ware dauerhaft nicht lieferbar, sieht MHASCARO von einer Annahmeerklärung ab. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande. Ist die vom Kunden in der Bestellung bezeichnete Ware nur vorübergehend nicht verfügbar, teilt MHASCARO dem Kunden dies in der Auftragsbestätigung mit.
- (2) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. bei Annahme der Bestellung (Auftragsbestätigung) angegeben.
- (3) Sofern MHASCARO eine verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die MHASCARO nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird MHASCARO den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist MHASCARO berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von MHASCARO, soweit MHASCARO ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder MHASCARO noch ihrem Zulieferer ein Verschulden trifft oder MHASCARO im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- (4) Hält MHASCARO verbindlich vereinbarte Lieferfristen nicht ein und hat MHASCARO dies zu vertreten, haftet MHASCARO nach den gesetzlichen Vorschriften, es sei denn, die Verzögerung ist auf höhere Gewalt zurückzuführen. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- (5) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden sowie die gesetzlichen Rechte von MHASCARO, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 3 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug, Rücksendung

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist MHASCARO berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Kunden auf ihn über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- (3) Die von MHASCARO gelieferte Ware ist vom Umtausch bzw. der Rückgabe grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Ware mangelhaft ist. Wird eine Rücknahme ausnahmsweise von MHASCARO akzeptiert, ist dies nur innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe

der Ware an den Kunden im Originalzustand bzw. Originalverpackung möglich. Der Kunde trägt das Risiko und die Kosten für den Transport einer zurückgenommenen Ware.

§ 4 Preise, Transportkosten und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise ergeben sich aus dem Vertragsangebot von MHASCARO gegenüber dem Kunden und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Der Kunde trägt die Versandkosten. (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. MHASCARO ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt MHASCARO spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (4) Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. MHASCARO behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (5) Dem Kunde stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß dieser AGB unberührt.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von MHASCARO auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist MHASCARO nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann MHASCARO den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von MHASCARO aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich MHASCARO das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen vom Kunden weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat MHASCARO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die MHASCARO gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MHASCARO berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; MHASCARO ist vielmehr berechtigt, lediglich

die Ware heraus zu verlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf MHASCARO diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunde zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

- (4) Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der von MHASCARO gelieferten Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei MHASCARO als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MHASCARO Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an MHASCARO ab. MHASCARO nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben MHASCARO ermächtigt. MHASCARO verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MHASCARO nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und MHASCARO den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann MHASCARO verlangen, dass der Kunde MHASCARO die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist MHASCARO in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten der Forderungen von MHASCARO um mehr als 10%, wird MHASCARO auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 6 Mängelansprüche des Kunden

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunde oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

- (2) Grundlage einer Mängelhaftung von MHASCARO ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von MHASCARO (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB).
- (4) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist MHASCARO hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel unverzüglich ab Lieferung (Eingang beim Kunden) zu rügen und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel ebenso unverzüglich ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von MHASCARO für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann MHASCARO zunächst wählen, ob MHASCARO Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von MHASCARO, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (6) MHASCARO ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Der Kunde hat MHASCARO die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde MHASCARO die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn MHASCARO ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Soweit erforderlich ist MHASCARO der Zutritt zur beanstandeten Ware und/oder den dazugehörigen Schnittstellen zu ermöglichen und beim Zutritt nach besten Kräften zu unterstützen.
- (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet MHASCARO nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann MHASCARO vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunde nicht erkennbar.
- (9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von MHASCARO Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist MHASCARO unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu

benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn MHASCARO berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

- (10) Sofern die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (11) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 7 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet MHASCARO bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet MHASCARO – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MHASCARO, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von MHASCARO jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden MHASCARO nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit MHASCARO einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn MHASCARO die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 8 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im

Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Teil C

Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Online-Portals

§ 9 Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen MHASCARO und dem Kunden über die Nutzung eines Online-Portals, welches von MHASCARO betrieben wird, zur Anzeige von Daten von vorhandenen Sensoren, Gateways oder anderen Quellen sowie ggfs. deren Analyseergebnissen kommt mit der schriftlichen Annahme der Bestellung durch MHASCARO oder der Übersendung der Zugangsdaten für den Zugang zum Online-Portal zustande, je nachdem welches Ereignis früher eintritt.

§ 10 Vertragsbeginn, Laufzeit und Beendigung Nutzungsvertrag

- (1) Soweit individuell nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für Beginn, Laufzeit und Beendigung von Nutzungsverträgen über die Nutzung des Online-Portals von MHASCARO die nachfolgenden Bestimmungen dieses § 2.
- (2) Ein Vertrag über die Nutzung des Online-Portals von MHASCARO kommt nach Maßgabe von § 1 zustande.
- (3) Mit Vertragsabschluss beginnt der Nutzungsvertrag zwischen MHASCARO und dem Kunden auf unbestimmte Zeit zu laufen. Jede Seite kann den Nutzungsvertrag ordentlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Monats schriftlich kündigen. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Bei Beendigung des Vertrags wird MHASCARO den Zugang des Kunden zum Online-Portal sofort sperren.

§ 11 Leistungsumfang Portalbetrieb, Verfügbarkeit

- (1) Der Leistungsumfang des von MHASCARO betriebenen Online-Portals ergibt sich aus dem jeweiligen Vertragsangebot von MHASCARO gegenüber dem Kunden.
- (2) MHASCARO strebt eine durchschnittliche Verfügbarkeit des Online-Portals von 98 % pro Kalenderjahr an. Die Verfügbarkeit berechnet sich nach folgender Formel:

Verfügbarkeit = (Gesamtzeit - Gesamtausfallzeit) / Gesamtzeit * 100 %.

Bei der Berechnung der Gesamtausfallzeit bleiben folgende Zeiten außer Betracht:

- a) Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die auf vom MHASCARO nicht beeinflussbaren Störungen des Internet oder auf sonstigen von MHASCARO nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere auf höherer Gewalt beruhen (z.B. Stromausfall und Störungen der Telekommunikationsnetze);
- b) Zeiten der Nichtverfügbarkeit wegen geplanter Wartungsarbeiten am Online-Portal, die nach Möglichkeit zwischen 21:00 Uhr und 24:00 Uhr durchgeführt werden.

- c) Zeiten wegen zwingend erforderlicher außerplanmäßiger Wartungsarbeiten, die zur Beseitigung von Störungen erforderlich sind; der Kunde wird hiervon nach Möglichkeit in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
 - d) Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die darauf beruhen, dass die vom Kunden zu schaffenden erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Zugang zu der Datenbank vorübergehend nicht gegeben sind, beispielsweise bei Störungen der Hardware des Kunden.
- (3) MHASCARO bemüht sich, das Online-Portal kontinuierlich an die aktuellen Anforderungen anzupassen. Er behält sich deshalb Änderungen zur Anpassung des Systems an den Stand der Technik, Änderungen zur Optimierung des Systems, insbesondere zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit, sowie Änderungen an Inhalten vor, sofern letztere zur Korrektur von Fehlern, zur Aktualisierung und Vervollständigung, zur programmtechnischen Optimierung oder aus lizenzrechtlichen Gründen erforderlich sind. Führt eine solche Änderung zu einer nicht nur unerheblichen Herabwertung der dem Kunden zustehenden Leistungen, so kann der Kunde wahlweise eine Reduzierung der Vergütung entsprechend der Herabwertung verlangen oder den Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Das Kündigungsrecht kann innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Eintritt der Änderung ausgeübt werden.

§ 12 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich die technischen Voraussetzungen für den Zugang zum Online-Portal geschaffen und aufrechterhalten werden, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware und Betriebssystemsoftware, der Verbindung zum Internet und der aktuellen Browsersoftware.
- (2) Die Nutzbarkeit der Funktionen des Online-Portals erfordert, dass die Endgeräte des Kunden die vom System von MHASCARO übermittelten Cookies akzeptieren und diese nicht modifiziert und innerhalb der Session möglichst nicht gelöscht werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen (insbesondere durch entsprechende Einstellungen in seinem Browser) sicherzustellen. Kommt der Kunde dieser Pflicht aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, so ist MHASCARO für hieraus resultierende Funktionseinschränkungen nicht verantwortlich.

§ 13 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vom Kunden für die Nutzung des Online-Portals zu leistende Vergütung ist im Angebot von MHASCARO gegenüber dem Kunden festgelegt. Die Vergütung bezieht sich auf die monatliche Nutzung des Online-Portals. Alle Preise verstehen sich - soweit sie nicht ausdrücklich als Bruttopreise bezeichnet sind - jeweils zuzüglich der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Vergütung ist für jeden Monat der Vertragslaufzeit jeweils zum Ende eines Monats zu zahlen. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 14 Nutzungsrechte

- (1) Für die Nutzung des Online-Portals erwirbt der Kunde, unter der Bedingung der Zahlung der geschuldeten und fälligen Vergütung, für sich und im Umfang seiner Bestellung und der

individualvertraglichen Vereinbarung ggf. auch für weitere bezeichnete Nutzungsberechtigte das einfache, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, auf Dritte nicht übertragbare und auf die Laufzeit des Vertrags befristete Nutzungsrecht an den jeweiligen Produkten zu eigenen Zwecken.

- (2) Jede über die in Abs. 1 hinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen und bedarf der vorherigen gesonderten schriftlichen Einwilligung durch MHASCARO.
- (3) MHASCARO steht an den Daten und Messwerten aus den Sensoren oder Gateways ein Nutzungsrecht, auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung, zu.

§ 15 Mängelansprüche

- (1) MHASCARO behebt technische Mängel des Online-Portals innerhalb angemessener Frist. Die Verantwortung von MHASCARO erstreckt sich hierbei nur bis zum Übergabepunkt der von ihm betriebenen Systeme zum Internet, nicht aber auf die Systeme des Kunden und Datenübertragungsleitungen jenseits des Übergabepunkts.
- (2) Es obliegt dem Kunden auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 16 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 16 Haftung auf Schadensersatz

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet MHASCARO bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet MHASCARO – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MHASCARO, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von MHASCARO jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden MHASCARO nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit MHASCARO einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) MHASCARO haftet nicht für Schäden, die auf Ursachen beruhen, die nicht im Verantwortungsbereich von MHASCARO liegen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Störungen an Leitungen, Servern und sonstigen Einrichtungen entstehen, die nicht dem Verantwortungsbereich von MHASCARO unterliegen.

- (5) Eine verschuldensunabhängige Haftung von MHASCARO für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Hs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

Teil D

Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen MHASCARO und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von MHASCARO in Herrenberg. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist. MHASCARO ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Teil E

Information über die Identität von MHASCARO

mhascaro GmbH

Geschäftsführer: Jerg Theurer

Hugo-Wolf-Str. 44, 71083 Herrenberg, Germany

Telefon: 07032/8943533

Email: info@mhascaro.com

Homepage: www.mhascaro.com

Geschäftsform: GmbH

Registergericht: Stuttgart

Handelsregisternummer: HRB 753794

Zuständige Steuerbehörde: Finanzamt Böblingen

Umsatzsteuer-ID: DE301722928